Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1546

05. 06. 84

Sachgebiet 26

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes — Drucksache 10/1255 —

A. Problem

Nach § 45 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes treten die Vorschriften über das besondere Verfahren bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. am 1. August 1984, außer Kraft. Die Beibehaltung dieser Vorschriften soll bis zum 31. Dezember 1988 ermöglicht werden, damit eine Entscheidung über die endgültige Fortgeltung der Vorschriften über das besondere Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen erst innerhalb dieses Zeitraumes aufgrund der bis dahin gesammelten Erfahrungen getroffen wird.

B. Lösung

§ 45 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes erhält eine Fassung, die die Geltung der dort genannten Vorschriften über den 31. Juli hinaus dadurch ermöglicht, daß der Zeitpunkt für ihr Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 1988 festgesetzt wird.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf an die gleichzeitige Verabschiedung einer Entschließung zu knüpfen, in der flankierende administrative Maßnahmen für Asylbewerber gefordert werden, namentlich zur Arbeitserlaubnis, zu den Gemeinschaftsunterkünften, zu den Aufenthaltsbeschränkungen und zum Sachleistungsprinzip.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Bundesrat hat die Auffassung vertreten, daß zusammen mit der Änderung des § 45 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes gleichzeitig diejenigen weiteren Änderungen dieses Gesetzes verabschiedet werden müssen, die in dem von ihm eingebrachten Gesetzentwurf in Drucksache 10/1164 enthalten sind.

D. Kosten

Durch den Entwurf entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Die Beibehaltung des beschleunigten Verfahrens für offensichtlich unbegründete Asylanträge hat vielmehr zur Folge, daß für diese Fälle einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer und damit einer größeren Kostenlast für Länder und Gemeinden entgegengewirkt wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes — Drucksache 10/1255 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Mai 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Wartenberg (Berlin)**	**Dr. Olderog**	**Dr. Hirsch**	**Fischer (Frankfurt)**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Fischer (Frankfurt), Dr. Olderog und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung am 12. April 1984 beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 1984 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Oppositionsfraktionen empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 4. Mai und in seiner 29. Sitzung am 24. Mai 1984 beraten und mit Mehrheit bei teilweiser Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen eines Teiles der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes beschlossen.

II. Zu den Beratungen im Innenausschuß

Der Ausschuß hat zusammen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes — Drucksache 10/1164 — anberaten. Er war jedoch der Auffassung, daß die über die Verlängerung des § 11 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) hinausgehenden Vorschläge zur Änderung dieses Gesetzes einer vertieften Erörterung zugeführt werden müßten, die es nicht erlaubt hätte, über die Frage einer Verlängerung der Gültigkeit des § 11 AsylVfG noch rechtzeitig vor dem Auslaufen der Regelung zu entscheiden.

Der Ausschuß hat deshalb aus Zeitgründen zunächst nur zu der im Gesetzentwurf der Bundesregierung allein enthaltenen Verlängerungsregelung durch eine entsprechende Änderung des § 45 Abs. 2 AsylVfG Beschluß gefaßt und wird die weitergehenden Vorschläge im Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem späteren Zeitpunkt intensiv beraten.

1. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beratungen ergänzend zu den Ausführungen in Drucksache 10/1255, auf die im übrigen verwiesen wird, zur Begründung des Gesetzentwurfes die wesentliche Funktion des § 11 AsylVfG unterstrichen, die es gebiete, ein Auslaufen dieser Regelung zum 31. Juli dieses Jahres aufzuschieben und die vorgesehene Änderung des § 45 Abs. 2 AsylVfG vorzunehmen. Die Auffassung, daß § 11 AsylVfG eine wesentliche Funktion im derzeitigen Asylwesen zukomme, werde im übrigen von allen Bundesländern geteilt. Das Bundesverfassungsgericht habe in einem Beschluß vom 2. Mai 1984 die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestätigt, so daß die insoweit geäußerten Bedenken nunmehr nicht mehr erhoben werden könnten. Durch § 11 AsylVfG solle nicht derjenige abgeschreckt werden, der bona fide um Asyl nachsuche, sondern verdeutlicht werden, daß derjenige, der offensichtlich unbegründet Asyl beantrage, daraus keine aufenthaltsrechtlichen Vorteile erwarten könne.

 Es sei daran zu erinnern, daß es erst vor wenigen Jahren über 100 000 Asylbewerber pro Jahr gegeben habe und dadurch für Bund und Länder eine Kostenlast von nahezu 1 Mrd. DM entstanden sei. Noch stärker ins Gewicht gefallen seien die Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten, die Asylbewerber geeignet unterzubringen. Die insoweit in der Öffentlichkeit teilweise auch pauschalierend den Bundesländern gegenüber vorgetragene Kritik sei eine Folge des übermäßigen Zustroms unberechtigter Asylbewerber gewesen. In dem Maße, in dem dieser Zustrom etwas habe vermindert werden können, sei es auch möglich, die Unterbringungsmöglichkeiten zu verbessern.

 In den vergangenen Jahren sei die Zahl der Asylbewerber dann zurückgegangen, wobei darauf hinzuweisen sei, daß sie im ersten Drittel des laufenden Jahres bereits erheblich angestiegen sei. In den ersten vier Monaten des laufenden Jahres habe es 7 882 Asylbewerber gegeben, während es im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres knapp 6 000 gewesen seien. Nehme man als Bezugszahl für die Anwendung des § 11 AsylVfG sowohl diejenigen Fälle, in denen Asylbewerber abgelehnt worden seien, als auch diejenigen, in denen sie anerkannt worden seien, seien vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der Zeit vom 1. August 1982 bis 29. Februar 1984 13,5 v. H. der Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Sinnvoll sei es jedoch, als Bezugszahl für die Anwendung des § 11 AsylVfG zugrunde zu legen, wie viele der abgelehnten Asylanträge als offensichtlich unbegründet eingestuft worden seien. Bei dieser Bezugsgröße ergebe sich eine Anwendung des § 11 AsylVfG in 18,5 v. H. der Fälle. Bei einer Anwendung in rund 20 v. H. der Fälle sei eine Größenordnung gegeben, die darlege, daß in bezug auf die Anwendung des § 11 AsylVfG mit Sorgfalt verfahren werde und andererseits auf dieses Instrument der Ablehnung durch das Bundesamt nicht verzichtet werden könne. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zu den Erfahrungen mit § 11 AsylVfG — Drucksache 10/1159 — sei ferner dargelegt, daß die Entscheidungen des Bundesamtes in ganz erheblichem Ausmaß durch die Gerichte bestätigt worden seien. In

Rechnung zu stellen sei ferner die beträchtliche Zahl derjenigen Asylanträge, die außergerichtlich durch ihre Zurücknahme erledigt würden. Man könne von der Annahme ausgehen, daß § 11 AsylVfG nicht jeden Asylbewerber veranlasse, alle Rechtsmittel auszuschöpfen, sondern einzusehen, daß eine weitere Rechtsverfolgung unsinnig sei und seinen Antrag zurückzuziehen. Die Bundesregierung sei daher der Auffassung, die Situation im Asylwesen sei nicht dergestalt, als daß derzeit auf § 11 AsylVfG verzichtet werden könne. Deswegen habe sie es als richtig angesehen, allein die vorgeschlagene Änderung des § 45 Abs. 2 AsylVfG in ihrem Entwurf vorzulegen, was nicht bedeute, daß es auch andere Vorschläge zur Änderung des Gesetzes gebe, die erörterungsbedürftig seien.

2. Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurden diese Ausführungen der Bundesregierung zur Begründung des Gesetzentwurfes unterstrichen und hervorgehoben, daß § 11 AsylVfG eine abschreckende Wirkung gegenüber denjenigen entfalten solle, die offensichtlich keine politischen Motive für ihren Asylantrag hätten, sondern offensichtlich aus rein wirtschaftlichen oder sonstigen, nicht relevanten Gründen in die Bundesrepublik Deutschland kämen. Dies sei ein legitimes Anliegen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung begegne daher aus der Sicht der Fraktion der CDU/CSU keinen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 2. Mai 1984 sehr deutlich dargelegt, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 11 AsylVfG nicht bestünden.
 Hervorzuheben sei ferner, daß in einem ersten Bericht der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder über die Auswirkungen des Asylverfahrensgesetzes, der von den Ministerpräsidenten der Länder gebilligt worden sei, einmütige Empfehlungen aller Bundesländer vorgelegt worden seien. Dabei hätten alle Bundesländer nicht nur eine befristete Verlängerung des § 11 AsylVfG, sondern eine völlige Aufhebung der Befristung vorgeschlagen, obgleich dann in den Entwurf des Bundesrates ebenfalls eine Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 1988 aufgenommen worden sei.
 Auch wenn die weiteren Vorschläge des Bundesrates noch nicht abschließend beraten werden könnten, bekunde die Fraktion der CDU/CSU bereits die Auffassung, daß sie diese auf die einmütigen Empfehlungen der Innenministerkonferenz zurückgehenden Vorschläge unterstützen werde, bei denen es sich nicht um tiefgreifende, in die Substanz des Asylverfahrensgesetzes eingreifende Empfehlungen handele, sondern um technische Verbesserungen zur Handhabung der Asylbewerberproblematik und um einige rechtliche Klarstellungen.

3. Von der Fraktion der FDP wurde betont, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Mai 1984 nicht nur bestätige, daß § 11 AsylVfG verfassungsgemäß sei und auch völkerrechtlichen Grundsätzen entspreche, sondern darüber hinaus die Aussage treffe, daß die summarische Prüfung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren aufgrund des § 11 AsylVfG unter Umständen sowohl eine mündliche Verhandlung wie eine Beweiserhebung erfordere, weil die Umstände des Einzelfalles daraufhin überprüft werden müßten, ob ein Asylantrag offensichtlich unbegründet sei oder nicht. Wenn die Verwaltungsgerichte diesem Hinweis nicht oder nur einschränkend folgten, stehe zu erwarten, daß die Antragsteller Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anstrengten und damit das Beschleunigungselement der Regelung vom Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen würden. Von daher müsse die ohne Einschränkung begrüßenswerte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes dazu führen, daß die Zahl derjenigen Fälle steige, in denen die Verwaltungsgerichte von § 11 AsylVfG keinerlei Gebrauch machten, sondern sofort in der Hauptsache entschieden. Aus einer vom Bundesminister der Justiz im Rahmen der Beratungen im Ausschuß vorgelegten Statistik gehe hervor, daß teilweise in den einzelnen Bundesländern auch jetzt schon mehr als die Hälfte der Verfahren gleichzeitig mit der Entscheidung der Hauptsache verbunden würden. Dies sei ein vernünftiger Weg, weil die Garantien der mündlichen Hauptverhandlung gegeben seien und die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlange, während der Weg des § 11 AsylVfG nur zu einer summarischen Entscheidung über die Frage der Abschiebung führe. Dagegen sei die sofortige Beschwerde möglich, allerdings sei dann immer noch nicht in der Hauptsache entschieden. Dadurch, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das zulässige summarische Verfahren nicht unerheblich beschränke, könne man zwar am forensischen Sinn der Regelung des § 11 AsylVfG zweifeln. Wenn die Bundesländer gleichwohl der Auffassung seien, daß weitere forensische Erfahrung mit der Regelung des § 11 AsylVfG gesammelt werden solle, stimme die Fraktion der FDP der Verlängerung der Vorschrift unter Berücksichtigung der dargelegten Erwartungen zu. Mit dieser Zustimmung werde allerdings die Bitte an die Bundesregierung verbunden, mit den Bundesländern eine Verständigung darüber herbeizuführen, daß nach Ablauf eines Jahres eine zahlenmäßige Aufstellung darüber vorgelegt werde, wie sich die forensische Praxis entwickelt habe und welche Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gezogen worden seien.
 Zu den Ausführungen der Bundesregierung sei anzumerken, daß § 11 AsylVfG nicht darüber entscheide, ob ein Asylbewerber in die Bundesrepublik Deutschland komme oder nicht, sondern allein eine Entscheidung darüber treffe, ob es ein summarisches Verfahren gebe oder nicht und ob es dagegen eine Beschwerde gebe oder nicht.
 Zu begrüßen sei, daß sich in der Diskussion über das Asylrecht allmählich eine gewisse Beruhigung einstelle und der Grundgedanke Fuß zu

fassen beginne, daß Änderungen des Asylverfahrens Hand in Hand mit einer sorgfältigen Bewertung und Verbesserung der sozialen Lage der Asylbewerber gehen müsse. Die Fraktion der FDP könne sich in keiner Weise mit manchen Verwaltungsentscheidungen einverstanden erklären, bei denen sich der Eindruck aufdränge, daß sie zur Abschreckung dienen sollten und damit sachfremd seien. Zu begrüßen sei, daß die Bundesregierung in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Verlängerung des § 11 AsylVfG die Arbeitserlaubnisverordnung aufgelockert habe, wenn auch nur bezogen auf Asylbewerber aus den Staaten des Warschauer Paktes, die aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz aus dem Jahre 1966 ohnehin nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden könnten.

In bezug auf die weiteren Vorschläge des Bundesrates zu weiteren Verfahrensänderungen habe die Fraktion der FDP Vorstellungen entwickelt, die sich auf die Bewegungsfreiheit der Asylbewerber, auf ihre Anhörung bei der Einweisung in Sammelunterkünfte u. a. bezögen. Darüber müsse gesondert zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

4. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat eine Verlängerung der Regelung des § 11 AsylVfG vor allem deswegen abgelehnt, weil diese Vorschrift als eine abschreckende Maßnahme erörtert werde. Die Zahl, daß das Bundesamt 13,5 v. H. der Asylanträge als offensichtlich unbegründet angesehen habe, sage noch nichts darüber aus, wie viele Flüchtlinge bereits im Vorfeld, etwa in den Botschaften und an den Flughäfen abgewiesen worden seien, ohne überhaupt unmittelbar von der Wirkung des § 11 AsylVfG erfaßt werden zu können. Es gebe keine Aussage in bezug auf die Vorfeldwirkung der durch § 11 AsylVfG verursachten Abschreckung im Hinblick auf Flüchtlinge mit begründeten Asylanliegen. Gleiches gelte in bezug auf die vom Bundesrat vorgelegten weitergehenden Vorschläge.

5. Die Fraktion der SPD hat die Auffassung vertreten, daß eine Verlängerung der Befristung des § 11 AsylVfG nicht isoliert von den Rahmenbedingungen und den flankierenden administrativen Maßnahmen erörtert werden könne. Deswegen könne einer Verlängerung der Geltung des § 11 AsylVfG nur zugestimmt werden, wenn gleichzeitig im Rahmen einer politischen Entschließung bekundet werde, daß dann, wenn mit der Regelung des § 11 AsylVfG eine abschreckende Maßnahme beibehalten werden solle, eine Verbesserung der Situation der Asylbewerber in bezug auf flankierende administrative Maßnahmen herbeigeführt werden müsse, die weitgehend im Zusammenhang mit der Diskussion und Verabschiedung des § 11 AsylVfG als gleichzeitiges Maßnahmenbündel ergriffen worden seien, um abschreckende Wirkung zu erzeugen und die Asylbewerberzahlen einzudämmen. Dabei handele es sich um Maßnahmen zu Fragen, die während einer Unterrichtungsfahrt des Innenausschusses in Sammelunterkünfte für Asylbewerber und vom Ausschuß mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen im Herbst des vergangenen Jahres erörtert worden und die von nationalen und internationalen Organisationen kritisiert worden seien. Diese Fragen seien in bezug auf den Aspekt der Humanität im Hinblick auf die Asylbewerber von großer Bedeutung. Eine Verbesserung der Situation der Asylbewerber durch eine Änderung der flankierenden Maßnahmen in bezug auf Fragen der Arbeitserlaubnis, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Aufenthaltsbeschränkungen und des Sachleistungsprinzips sei gerade auch deswegen notwendig, weil § 11 AsylVfG eine abschreckende Wirkung in bezug auf offensichtlich unbegründete Asylbewerbungen zukommen solle, die nach den Darlegungen der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD jedoch nur 13,5 v. H. der Fälle ausmachten. Von den flankierenden Maßnahmen würden jedoch alle Asylbewerber, d. h. auch der große Kreis der bona-fide-Flüchtlinge betroffen. Wenigstens für diejenigen Asylbewerber, die in der Bundesrepublik Deutschland blieben, müßten bessere Bedingungen geschaffen werden. Die Fraktion der SPD habe davon abgesehen, in bezug auf diese Fragen eine Anhörung zu beantragen, weil dann eine Beschlußfassung über die Verlängerungsregelung des § 11 AsylVfG nicht mehr rechtzeitig vor dem Auslaufen dieser Vorschrift gewährleistet gewesen wäre und statt dessen die Verknüpfung der Beschlußfassung mit der gleichzeitigen Verabschiedung einer politischen Entschließung vorgeschlagen, in der der politische Wille des Deutschen Bundestages in bezug auf die flankierenden Maßnahmen unabhängig von Zuständigkeiten und ohne detaillierte Regelungsvorschläge, die einer intensiven Erörterung bedürften, bekundet werden solle.

Die Fraktion der SPD hat deswegen die Verabschiedung folgender Entschließung beantragt:

‚Am 1. August 1982 trat der veränderte § 11 des Asylverfahrensgesetzes für die folgenden zwei Jahre in Kraft. Damals wurde im Sinne einer dringend erforderlichen Verfahrensbeschleunigung und Rechtsklarheit die Novellierung von allen Parteien beschlossen. In den letzten zwei Jahren erwiesen sich nur 13,5 v. H. der Asylanträge als „offensichtlich unbegründet". Gleichzeitig galten für alle Asylsuchende abschreckende administrative Maßnahmen.

Wer § 11 als ein notwendiges und effektives Instrumentarium gegen den Mißbrauch des Asylrechts ansieht, muß auch bereit sein, daß Antragsteller, deren Anträge offensichtlich nicht mißbräuchlich sind, von den abschreckenden administrativen Maßnahmen entlastet werden. Gerade diese Gruppe der Asylsuchenden kann den administrativen Maßnahmen durch Rückkehr in das Heimatland nicht ausweichen. Diese administrativen „flankierenden Maßnahmen" sind sowohl von internationalen Organisationen als auch von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden in der Bundesrepublik kritisiert worden.

Insofern kann die Geltung des § 11 des Asylverfahrensgesetzes nur verlängert werden, wenn

die flankierenden administrativen Maßnahmen in folgender Weise verändert werden:

1. Arbeitserlaubnis wird erteilt, wenn eine positive, noch anfechtbare Entscheidung des Bundesamtes oder eines Gerichtes über den Asylantrag vorliegt.
 (Verkürzung des Arbeitsaufnahmeverbotes)
2. Gemeinschaftsunterkünfte sollen die Ausnahme sein. Der Aufenthalt in derartigen Unterkünften wird zeitlich limitiert. Der Bauzustand und die Räumlichkeiten müssen Mindestnormen entsprechen. Ausgebildetes Personal muß zur Verfügung stehen, individuelle Selbstversorgung muß grundsätzlich möglich sein.
3. Aufenthaltsbeschränkungen sind abzubauen.
4. Das Sachleistungsprinzip bei der Gewährung der Sozialhilfe ist abzuschaffen.'

Die Koalitionsfraktionen haben den Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt und zur Begründung darauf hingewiesen, daß es dabei zum einen um Fragen gehe, die entweder im Asylverfahrensgesetz selbst geregelt werden müßten, und zum anderen um Fragen, für die die Bundesländer zuuständig seien. Eine abschließende Meinungsbildung zu diesen Fragen bedürfe weiterer Erörterungen, da insoweit Entscheidungen zu treffen wären, die der Ausschuß noch nicht habe beraten können und deren Folgen bei der Umsetzung in die Verwaltungspraxis nicht ohne weiteres überblickt und entschieden werden könnten. Von daher könne im derzeitigen Stadium des Beratungsverfahrens nur die Entscheidung über die Verlängerung des § 11 AsylVfG getroffen werden. Weitere Vorschläge zur Änderung des Asylverfahrensrechts müßten gesondert erörtert werden, wobei die Frage der vernünftigen sozialen Verhältnisse weiter beachtet werde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich im Rahmen der Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD der Stimme enthalten. Zur Begründung wurde hervorgehoben, daß der Antrag der Fraktion der SPD zwar in bezug auf die flankierenden Maßnahmen richtige Initiativen formuliere, daß die Fraktion DIE GRÜNEN diesem Antrag jedoch deswegen nicht zustimmen könne, weil er ein Junktim zwischen der Beibehaltung des § 11 AsylVfG und den Änderungen in bezug auf die flankierenden Maßnahmen herstelle.

Bonn, den 24. Mai 1984

Wartenberg (Berlin) **Dr. Olderog** **Dr. Hirsch** **Fischer (Frankfurt)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333